Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Reisebedingungen (AGB)

Jagdreisen Fabrig

Stand: 19. August 2018

Da Jagdreisen speziellen Bedingungen unterliegen, finden sie nachfolgend die allgemeine Reisebedingungen. Bitte lesen sie folgende Punkte genau durch. Mit der Unterzeichnung der Reiseanmeldung bestätigen Sie, diese Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Vor Vertragsschluss übermitteln wir dem Reisenden unsere vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen bzw. diese stehen dem Kunden online jederzeit zur Verfügung. Mit der Unterzeichnung der Jagdanmeldung beauftragen Sie uns mit der Planung und Organisation Ihrer Jagdreise. Mit der unterzeichneten Reiseanmeldung bestätigen Sie auch, dass Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert haben. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus.
Von diesem Vertrag kann unter Einhaltung der Ihnen mit dem Angebot vor Vertragsabschluss übermittelten Stornierungsbestimmungen jederzeit zurückgetreten werden.

§ 2 Vermittlung von Jagdreisen

(1) Grundsätzlich wird die Firma Jagdreisen Fabrig für den Jagdkunden als Vermittler der gebuchten Jagd tätig. Der unterzeichnete Vermittlungsauftrag beinhaltet daher Beauftragung und Bevollmächtigung von Jagdreisen Fabrig einen Vertrag mit dem jeweils benannten Jagd-/Reiseveranstalter sowie ggf. weitere Verträge mit anderen Leistungsträgern (Fluggesellschaften, Transportunternehmen, Hotels usw.) zu vermitteln und abzuschließen. Die Leistungen werden dabei grundsätzlich nicht in Verantwortung von Jagdreisen Fabrig erbracht (§ 651a Abs. 2 BGB).
(2) Der Vermittlungsvertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen kommt entweder durch schriftliche Annahme eines Angebots durch den Kunden, Abgabe eines bindenen Gebotes/Sofortkaufs bei einem Internetauktionshaus (ebay, egun,…) oder den Eingang der vom Kunden unterschriebenen Anmeldung oder Auftragsbestätigung bei Jagdreisen Fabrig sowie der Überweisung des ersten Teilbetrages für die geplante Jagdreise zustande. Der Reisevertrag kommt allein mit dem jeweiligen in dem Angebot oder Prospekt aufgeführten Jagd-Reiseveranstalter zustande. Insoweit gelten die jeweils in dem Angebot oder Prospekt genannten Bedingungen. Es entsteht also zu keinem Zeitpunkt ein Abschuss- oder Reisevertrag mit der Firma Jagdreisen Fabrig.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Nach Abschluss des Reisevertrages (bei Vermittlung) bzw. Aushändigung des Sicherungsscheines nach § 651 k BGB (bei Veranstalter) hat der Reisende 15 % des Reisepreises als Anzahlung zu zahlen.

(1) Nach Abschluss des Reisevertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises fällig. Wir behalten uns vor, für bestimmte Reisen und Einzelleistungen mit dem Reisenden abweichende Zahlungsbedingungen zu vereinbaren diese müssen schriftlich festgehalten werden. Der Restbetrag ist in der Regel spätestens 1 Monat vor Reiseantritt fällig. Dies gilt auch für Gruppen- und Gesellschaftsjagden in Deutschland (Ansitz-, Drück- oder Treibjagden). Bei Buchung wird der erhobene Betrag sofort fällig. Nach der erfolgten Restzahlung werden die Reiseunterlagen (Flugticket und Voucher) ausgehändigt. Sollte die Vorauszahlung - trotz gegebener Nachfrist - nicht termingerecht bei uns eintreffen, haben Sie keinen Anspruch auf Aushändigung der Reisedokumente. Wenn der Restbetrag nicht zum vereinbarten Termin (+ Nachfrist) bezahlt ist, hat der jeweilige Jagd-/Reiseveranstalter (im Falle der Vermittlung) das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt die Reise als storniert. Alle damit verbundenen Unkosten müssen vom Kunden getragen werden. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung einer evtl. bereits geleisteten Anzahlung. Die Geltendmachung weiterer Rechte von Jagdreisen Fabrig entsprechend den Regelungen über Stornierungskosten (§ 6 dieser Bedingungen) bleibt unberührt. Der Kunde hat die

Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden entweder gar nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. (§ 309 Ziff. 5 b BGB). Soweit Jagdreisen Fabrig grundsätzlich als Vermittler auftritt, erteilt der jeweilige Jagdveranstalter seinerseits mit Buchungsbestätigung dem Vermittler Inkassovollmacht. Bei Beauftragung/Bevollmächtigung vom Jagdreisen Fabrig zum Abschluss eines Vertrages mit anderen Leistungsträgern (Fluggesellschaften, Hotels, u.ä.) sind Zahlungen –außer bei anders lautender Vereinbarung- an die anderen Leistungsträger direkt zu entrichten.
(2) Die Trophäen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des jeweiligen Jagdanbieters vor Ort. Sofern nicht anders - ausdrücklich schriftlich - vereinbart, werden die Trophäen erst nach vollständiger Bezahlung der Jagd- und Trophäengebühren sowie der Gebühren für Versand und Importverzollung ausgeliefert.

§ 4 Leistungen von Jagdreisen Fabrig

(1) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach unserer Leistungsbeschreibung im Prospekt, der Webseite sowie unseren Reiseunterlagen (Reiseanmeldung und -bestätigung). Weitere Abreden bedürfen der Schriftform. Davon abweichende Absprachen mit dem Anbieter vor Ort oder mit Dritten können nicht anerkannt und auch nicht geltend gemacht werden.

(2) Leistungen als Vermittler
Ist Jagdreisen Fabrig als Vermittler für den Jagdkunden/Reisenden tätig so beschränkt sich die Verpflichtung dem Jagdkunden gegenüber auf die Vermittlung der von Jagdreisen Fabrig angebotenen Jagd/Reise und Aushändigung aller für die Jagd/Reise notwendigen Informationen. Jagdreisen Fabrig ist für die hinreichende Information über die Konsequenzen der Haftung bei Reisevermittlung und Reiseveranstaltung verantwortlich. Im Vermittlungsfall ist Jagdreisen Fabrig weiter verpflichtet, den Vertrag über die gebuchte Jagdreise mit dem Reiseveranstalter oder Leistungserbringer zum Abschluss zu bringen und in seiner Vermittlertätigkeit die ordnungsgemäßen Abwicklung hinreichend zu fördern. Beförderungen im Linien- oder Charterverkehr, für die die Beförderungsunternehmen einen Beförderungsnachweis ausstellen, sowie Sonderveranstaltungen, wie z. B. Ausflüge oder Führungen, werden immer nur vermittelt.

(3) Vermittlung von Flugtickets
Für alle von uns angebotenen Reisen bei denen ein Flug zum Ziel benötigt wird ist es ihnen freigestellt, ob sie einen Flug direkt über eine Gesellschaft, ihr bevorzugtes Reisebüro bestellen oder über uns buchen wollen. Möchten sie dass wir die Flüge vermitteln so muss dies bereits bei der Reisebuchung mit angegeben werden und es wird eine Gebühr von 20,00 Eur pro Ticket fällig. Die Angabe zur Ticketbuchung in der Reiseanmeldung ist für sie dann verbindlich, so dass die Tickets sobald sie ausgestellt sind, von Ihnen im Voraus bezahlt werden müssen.
Aktuell sind die Preise im Flugsektor stark in Bewegung und es fallen immer mehr Zusatzgebühren an. Tickets, die frühzeitig gebucht und kurz darauf ausgestellt werden, sind meist günstiger. Da Reservierungen jedoch nur noch für einen kurzen Zeitraum gelten müssen die Tickets innerhalb dieser Reservierungsfrist endgültig ausgestellt werden.
Umbuchungen, Terminänderungen oder Stornierungen sind meist nur mit erheblichen Mehr- oder Stornokosten verbunden. Diese müssen in jedem Fall vom Jagdgast getragen werden.

(4) Beistandspflichten als Veranstalter
Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch
1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

4. Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

§ 5 Leistungs- und Preisänderungen

(1) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und vom Reisevermittler/Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

(2) Jagdreise Fabrig wird den Reisenden über jegliche Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnisnahme unterrichten. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag unentgeltlich zurücktreten.

(3) Beginnt eine Reise später als vier Monate nach Vertragsabschluß, sind wir berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, soweit sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten (etwa der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Von einer Änderung des Reisepreises werden wir den Reisenden bis spätestens drei Wochen vor Reiseantritt unterrichten. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin sind Preisänderungen ausgeschlossen.

(4) Dem Kunden steht das Recht zur Minderung gem. § 651 m BGB n.F. zu falls entsprechende Minderungsgründe während der Reise gegeben waren.

§ 6 Rücktritt durch den Kunden

Der Reisende kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Storniert der Kunde eine Buchung, so hat der Reisevermittler Anspruch auf folgende Leistungen:
Bei Stornierung hat der Jagdkunde an Jagdreisen Fabrig als Vermittler die volle Bearbeitungsgebühr und die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten. Soweit für eine Reise nicht besonders mitgeteilt, berechnen wir folgende pauschalierte Rücktrittsgebühren:
- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
- bis 59 - 30 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises,
- ab 29 Tage vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises,

soweit wir nicht einen höheren durch den Rücktritt entstandenen Schaden nachweisen. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns.
Unter Einhaltung der vor Vertragsabschluss übermittelten Stornierungsbestimmungen (hierfür ist dieser Paragraph massgebend) kann jederzeit von der gebuchten Jagdreise zurückgetreten werden. Stornierungen erfordern die Schriftform, wobei als Datum zur Berechnung der Rücktrittsgebühren der Poststempel der schriftlich übermittelten Stornierung gilt.
Gründe für unsere Stornierungsbestimmungen liegen zum einen an den Permits die mehrheitlich auf den Namen des Kunden ausgestellt werden und nicht übertragen werden können und zum anderen erleidet der Jagdanbieter vor Ort durch eine Stornierung einen erheblichen finanziellen Verlust, der nicht kompensiert werden kann, da so kurzfristig kaum ein Ersatzjäger gefunden werden kann. Stornierungen bei denen ein Ersatzjäger die Reise antritt sind ohne Gebühr möglich, hierzu siehe

Paragraph „Ersatzreisende“. Die Rückerstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

§ 7 Ersatzreisende

Der Jagdkunde/Reisende kann sich abhängig von dem gewählten Reiseziel bis zum Antritt der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Einschränkungen treten hier insbesondere bei personenbezogenen Abschusslizenzen auf, welche bereits auf den ursprünglichen Jäger ausgestellt sind und nicht übertragen werden können. Die durch die Teilnahme des Ersatzreisenden entstehenden Mehrkosten betragen mindestens pauschal EUR 100,--, sofern wir nicht weitergehende Aufwendungen nachweisen. Die Mehrkosten sowie den Reisepreis können wir entweder vom ursprünglichen Reisenden oder vom Ersatzreisenden verlangen. Der Vertragsübergang auf einen Ersatzreisenden muss rechtzeitig erklärt werden damit evtl. notwendige Änderungen von Permits,… noch durchgeführt werden können.

§ 8 Jagdgruppe/Übertragung einer Reise

Wir eine Buchung/Anmeldung für mehrere Jagdgäste (Jagdgruppe) durchgeführt, so verpflichtet sich der Unterzeichner, die anderen Jagdgäste auf die Abrechnungsmodalitäten und die AGBs hinzuweisen und tritt im Zweifel in die Zahlungsverpflichtung ein. Der Unterzeichner hat darüber hinaus das Recht, jederzeit die von ihm gebuchte Reise an eine andere Person zu übertragen, die die notwendigen Bedingungen für die Teilnahme an der Reise erfüllt. In diesem Falle ist der Jagdkunde verpflichtet, Jagdreise Fabrig unverzüglich über die Übertragung zu unterrichten. Eine Übertragung ist bis maximal 14 Tagen vor Reiseantritt möglich. Andernfalls kann die Reise nicht übertragen werden. Bei Übertragung einer Reise haftet die Person, auf welche die Reise übertragen wird, neben dem ursprünglichen Reiseteilnehmer gesamtschuldnerisch für alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geleisteten Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Reise bereits angefallen sind oder noch entstehen können. Für kundenseitige Änderungen (Umbuchungen) eines Vertrages ist ein Betrag in Höhe von 40,00 € als Aufwandsentschädigung zuzüglich evtl. entstandener Kosten zu zahlen.

§ 9 Vorzeitiger Abbruch der Reise

Bricht ein Kunden, aus welchen von ihm zu vertretenden Gründen auch immer, eine gebuchte Reise vorzeitig ab, muß immer der volle Reisepreis bezahlt werden. Alle anfallenden Mehrkosten für Ticketumbuchungen, zusätzliche Transfers, Hotelkosten und dgl. müssen in diesem Falle vom Kunden getragen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Jagdreisen sind Reisen mit besonderen Risken (Expeditionscharakter). Der Jagdanbieter haftet nicht für Folgen, die sich im Zuge des Auftretens solcher Risken ergeben, wenn das außerhalb seines Pflichtbereiches geschieht. Wir können für Schäden an Ihrer Gesundheit oder an Ihrer Ausrüstung keine Haftung übernehmen, sofern uns kein Verschulden trifft. Der Jagdkunde übernimmt als Teilnehmer einer Jagdreise die volle Verantwortung für sämtliche Risiken und Gefahren, die mit einer Jagdreise verbunden sind und nicht von dem Jagd-/Reiseveranstalter zu vertreten sind. Daher wird auch jede Jagdreise auf eigene Verantwortung des Jagdkunden und/oder der Begleitperson gebucht.

(2) Da Jagdreisen Fabrig grundsätzlich als Vermittler tätig wird, beschränkt sich die Haftung auf Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der reinen Vermittlungstätigkeit. Im Übrigen kommt dann nur die Geltendmachung von haftungsrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter bzw. Anbieter von anderen Leistungen in Betracht.

(3) Innerhalb des abgeschlossenen Vermittlungsvertrages haften wir für die ordnungsgemäße Vermittlungstätigkeit, sorgfältige Auswahl des Leistungsträgers und eine korrekte Leistungsbeschreibung. Für den angestrebten Jagderfolg oder die gewünschte Trophäenstärke können wir keine Haftung übernehmen, daher besteht auch kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Reisepreises. Der Jagdgast ist immer für seinen Schuß selbst verantwortlich. Wenn der Pirschführer den Schuß auf ein Stück Wild freigibt, heißt das lediglich, dass Sie dieses Stück erlegen können. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie es auch erlegen wollen. Wenn Sie sich zum Schuß entscheiden, tragen Sie dafür alle Konsequenzen - auch in Hinblick auf Fehlschüsse, Anschweißen und die Trophäenstärke.

(4) Darüber hinaus können wir uns gegenüber dem Reisenden auf Haftungsbeschränkungen und den weiteren Inhalt internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften berufen, wenn solche Übereinkommen für Reiseleistungen gelten, die ein von uns ausgewählter Leistungsträger für den Reisenden erbringt.

(5) Jagdreisen Fabrig haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel im Rahmen von Leistungen, die in unserer Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet sind, insbesondere für fakultative Zusatzprogramme im Verlauf einer Reise. Von diesem Haftungsausschluss unberührt bleiben unsere Pflichten aus der Vermittlung solcher Fremdleistungen auch wenn es sich dabei um Fehler durch Dritte in der Buchungskette handelt, § 651 x BGB n.F.

§ 11 Jagdprotokoll

Für alle Jagdreisen, mit außnahme von Einzelabschüssen in Deutschland, erstellt unser Vertreter bzw. der Jagdausrichter nach Abschluss der Jagd vor Ort ein Protokoll, das er, der Reisende und ggf. der Dolmetscher unterzeichnet. Dieses Protokoll dient als Grundlage der späteren Endabrechnung. Das Jagdprotokoll muss in Deutsch und in der Landessprache oder in einer für Jagdanbieter und Jagdgast verständlichen Sprache abgefasst werden. In diesem Protokoll müssen alle erbrachten Leistungen, Abschüsse, Anzahl und Trophäengewichte/stärke, Fehlschüsse und sonstige Gründe für einen eventuell nicht erfolgten Abschuss sowie besondere Leistungen für den Reisenden eingetragen sein. Evtl. Reklamationen bezüglich Jagdleistungen, Service, Verpflegung, Trophäenvermessung oder wegen Nebenkosten müssen unbedingt im Protokoll vor Ort ausdrücklich und schriftlich vermerkt sein. Im Übrigen können Ansprüche jeder Art nur geltend gemacht werden, wenn sie unverzüglich vor Ort gemeldet wurden und auch Abhilfe verlangt wurde. Jede Beanstandung - auch wenn sofort abgestellt - muss im Jagdprotokoll eingetragen werden. Wenn sich die Revierverwaltung vor Ort weigert, Beanstandungen in ein Protokoll aufzunehmen, dann ist ein Beanstandungsbericht anzufertigen, der wenigstens vom Kunden zu unterzeichnen ist und auf den im Protokoll hingewiesen werden muss. Nicht im Jagdprotokoll eingetragene Reklamationen / Hinweise auf Beanstandungsberichte können nicht anerkannt werden. Es empfiehlt sich, ev. Reklamationen innerhalb von 14 Tagen nach Reiseende bei uns schriftlich geltend zu machen, da bei späteren Reklamationen Beweisschwierigkeiten auftreten können. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der im Jagdprotokoll eingetragenen Angaben.

§ 12 Ausschluss der Abschussgarantie

Jagdreisen Fabrig haftet grundsätzlich nicht dafür, dass der Kunde ggf. gebuchte Wildarten auch tatsächlich erlegt oder erlegen kann. Jagdreisen Fabrig wird sich durch die Auswahl und die Vorbereitung der Jagd darum bemühen, dem Kunden den vertraglich vereinbarten Abschuss zu ermöglichen, auf Grund von externen Faktoren wie Wetterbedingungen kann hierfür jedoch keine Garantie übernommen werden. Abweichende Regelungen dieses Paragraphen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung vor Antreten der Jagdreise.

§ 13 Besonderheiten bei Transporten von Waffen und Munition

Der Jagdkunde ist besonders bei der Jagdreise ins Ausland für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere was den sicheren Transport und die Beibringung der formellen Voraussetzungen für die Einreise mit Waffen/Munition ins Ausland angeht, selbst verantwortlich. Mit der Vermittlung einer Jagd/Reise bzw. mit dem Zustandekommen eines Jagd-/Reisevertrages besteht zwischen Jagdreisen Fabrig und dem/den betroffenen Kunden Einigkeit dahingehend, dass das Fehlen der eigenen Jagdwaffe am Ort der Jagdveranstaltung keinen Grund zur Minderung des Reisepreises bzw. zur Kündigung der Reise darstellt, soweit Jagdreisen Fabrig innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Tagen dem Kunden am Ort der Jagdveranstaltung eine geeignete Ersatzwaffe zur Verfügung stellen kann.

§ 14 Bearbeitungsgebühr

Für jede gebuchte Reise, unabhängig davon, ob diese auch angetreten wird, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr pro Jagdkunde je nach Jagdland von bis zu 170,00 € und für nichtjagende Begleitpersonen von bis zu 80,00 € falls keine anderslautende Abweichung getroffen wurde. Bearbeitungsgebühren für Ansitzjagd-, Niederwildjagd- und Drückjagdbuchungen in Deutschland sind hiervon abweichend. Bei Drückjagden betragen diese je Jäger und nichtjagender Begleitperson von bis zu 80,00 € pro Person. Bei Ansitzjagden und Niederwildjagden wird eine Bearbeitungsgebühr von 90,00 € pro Person erhoben. Bindend sind letztendlich die Gebührenangaben auf ihrem Angebot.

§ 15 Eigentum an Decke und Wildbret

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Jagdkunde kein Eigentum an Decke und Wildbret des von ihm erlegten Wildes. Hierbei sind die jeweiligen Landesgesetze zu beachten.

§ 16 Zusätzliche Leistungen

Alle nicht im Jagdvertrag schriftlich vereinbarten zusätzlichen Leistungen des Kunden (beispielsweise zusätzliche Hotelübernachtung, zusätzliche Mahlzeiten, Miete einer Waffe etc.), sind entsprechend der Abrechnung vor Ort zusätzlich zu bezahlen. Bei vermittelten Jagden/Reisen sind die Leistungsträger vom Kunden direkt zu bezahlen.

§ 17 Trophäeneinfuhr

Jagdreisen Fabrig haftet in keinem Fall für die Möglichkeit, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Jeder Kunde ist selbst dafür verantwortlich die notwendigen veterinäramtlichen Bescheinigungen zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen auch in einem solchen Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht. Insbesondere bei solche Arten die in der Liste des Washingtoner Artenschutz-Abkommens (WAA) für bedrohte Tiere erfasst sind ist die das vorliegen einer Einfuhrerlaubniss zu beachten. Jeder Erleger ist selbst für diese Einfuhrerlaubnis verantwortlich, die in Deutschland beim Bundesamt für Naturschutz und Artenschutz, Gruppe I.1, Durchführung Artenschutz, Konstantinstraße 110 in 53179 Bonn (Telefon-Nr. 0228/9543-442) beantragt werden kann. Auf Wunsch kann eine entsprechende Trophaenspedition oder Präparator vermittelt werden, welche in diesem Fall die Aufgaben der Abwicklung übernehmen. Die Verantwortung liegt aber weiterhin beim Kunden.

§ 18 Einfuhr von ungegerbten Bälgen und Wildbret

Die Einfuhr von ungegerbten Bälgen und Wildbret in die EU wurden in der Vergangenheit weiter reguliert und bedürfen grundsätzlich einer veterinärrechtlichen Genehmigung, für deren Einholung

der betreffende Jäger selbst verantwortlich ist. Diese Genehmigung sollte möglicht bereits vor der Jagd mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

§ 19 Jagdrechtliche Vorschriften des Gastlandes

Jeder Kunde ist verpflichtet, die im Jagdland geltenden und verbindlichen rechtlichen und jagdlichen Vorschriften anzuerkennen (Jagdgesetze,…) und den Anweisungen des Jagdführers folge zu leisten. Dies trifft auch für die Bewertung der Trophäen zu. Bei Nichtbeachtung der Jagdvorschriften ist der Jagdveranstalter berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abzubrechen. In diesem Falle wird trotzdem der volle Arrangementbetrag berechnet. Mehrkosten für ev. Umbuchung von Flügen u.s.w. müssen in diesem Falle vom Kunden getragen werden. Falls der Kunde während der Schonzeit oder gegen das ausdrückliche Verbot des Pirschführers bzw. Veranstalters der betreffenden Jagd oder in dessen Abwesenheit Wild erlegt, wird eine zusätzliche Strafgebühr auf den Abschuss erhoben. Die Strafgebühr ist vor Ort und zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der entsprechenden gesetzlichen oder jagdrechtlichen Regelung. Soweit bekannt werden die Strafgebühren bereits im Katalog abgedruckt wobei hier auf Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr gegeben werden kann.

§ 20 Pflichten des Jagdgastes

Der Jagdkunde/Reisende ist verpflichtet, bei ev. auftretenden Leistungsstörungen oder nötigen Änderungen im Reiseverlauf alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen.

§ 21 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Jagdkunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch. In diesem Fall wird sich Jagdreisen Fabrig lediglich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen (z.B. Tragesraten,…) bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, eine Rückerstattung durch den Reiseveranstalter bereits im Vorraus verneint wird oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 22 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Sollte der Jagdkunde/Reisende Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen haben so sind diese innerhalb der gesetzlich geltenden Frist nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber uns schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Jagdkunde/Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Davon abgesehen verjähren Ansprüche des Reisenden aus und im Zusammenhang der durchgeführten Reise mit Ausnahme von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung von Reiseteilnehmern entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Wurden Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reisevermittler/Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist oder entsprechend den Ansprüchen nachkommt. Ansprüche aus unerlaubter Handlung (z.B. Körperverletzung oder Tötung von Reiseteilnehmern) verjähren nach 3 Jahren.

§ 23 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Um alle für eine gebuchte Reise nötigen Formalitäten, wie Visum, Waffenscheine, Jagd und Abschusslizenzen u. dgl., termingerecht erledigen zu können, müssen die von uns angeforderten

Unterlagen, wie Reisepass, Passbilder, Waffendaten u. dgl., mindestens 40 Tage bzw. je nach Land auch früher vor Reiseantritt bei uns eingegangen sein. Von 40 Tagen abweichende Zeiträume werden entsprechend im Jagdvertrag vereinbart. Werden die Unterlagen uns nicht termingerecht ausgehändigt, können wir für eine ordnungsgemäße Organisation der von Ihnen gebuchten Jagdreise nicht mehr garantieren, da wir wie auch unsere Partner einen angemessenen Zeitraum benötigen, um alle entsprechenden Formalitäten fristgerecht zu erledigen. Wird dieser Zeitraum nicht eingeräumt, muss der Kunde anfallende Mehrkosten bzw. daraus resultierende Stornokosten tragen, da der Jagdanbieter vor Ort die Jagd nicht kurzfristig mit einem anderen Jagdgast durchführen kann.

(2) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, insbesondere Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung solcher Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, wenn nicht eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch uns vorliegt. Falls der Reisende Einreisevorschriften für ein Land nicht einhält oder ein Visum durch sein Verschulden nicht rechtzeitig erteilt wird, so dass eine ganze Gruppe oder einzelne Reisende an der Reise verhindert sind, sind wir berechtigt, vom Reisenden Ersatz der uns dadurch entstehenden bzw. entstandenen Kosten zu verlangen.

(3) Wir werden den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die uns bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, unterrichten. Insbesondere für den Pass fordern die meisten Länder eine Mindestgültigkeit zum Reisebeginn von 6 Monaten. Besondere, in der Person des Reisenden gegebene Umstände wie z. B. ausländische Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft, besondere Passeintragungen etc., sind von uns jedoch nur zu beachten, wenn sie für uns erkennbar sind, durch den Reisenden uns ausdrücklich mitgeteilt werden oder von uns infolge besonderer Umstände hätten erkannt werden können. Sofern es uns möglich und zumutbar ist, werden wir den Reisenden vor Antritt der Reise über wichtige Änderungen der in der Reisebeschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften informieren. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung eines Landes, auch wenn der Reisende uns mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

§ 24 Jagdschein & Versicherung

(1) Jeder Reisende ist selbst dafür verantwortlich, eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auch auf Jagdreisen im Ausland erstreckt. Insbesondere Kunden die keinen gültigen österreichischen oder deutschen Jagdschein besitzen, sind verpflichtet, in jedem Fall eine Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen. Kunden die nie die Jägerprüfung, Waffensachkunde oder ähnliche Prüfung abgelegt haben und somit auch nicht den Nachweis über die ordnungsgemäße Handhabung von Waffen erbringen können, können zwar im Ausland, soweit dem nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, trotzdem jagen und dafür eine Jagdhaftpflichtversicherung abschließen; sie müss aber gleichwohl damit rechnen, dass die Versicherung im Schadensfall nicht eintritt. In diesem Fall erkundigen sie sich bitte vor Buchung bei ihrer Versicherungsgesellschaft über die genauen Bedingungen.
(2) Unsere Programme und Leistungen enthalten keine Versicherungen. Daher empfehlen wir den den selbständigen Abschluss einer Storno-/Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Gepäckversicherung abzuschließen. Zusätzlich sollte eine Auslandskrankenversicherung, falls nicht bereits vorhanden, abgeschlossen werden. Für alle Schäden, die im Zuge der Reise vom Jagdgast selbst, vom Jagdanbieter vor Ort oder von anderen Leistungsträgern verursacht werden, können wir keine Haftung übernehmen.

§ 25 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die uns der Kunde zur Abwicklung des Kaufvertrages zur Verfügung stellt, werden gespeichert. Wir speichern, nutzen und verarbeiten diese Daten ausschließlich zur

ordnungsgemäßen Erledigung des Kaufvertrages und soweit das zur Pflege der Kundenbeziehungen notwendig ist. Ist eine Zahlung per Bankeinzug oder Kreditkarte beabsichtigt, sind wir außerdem berechtigt, Ihre Daten an ein dafür geeignetes Unternehmen zur Prüfung Ihrer Bonität zu übermitteln. Keinesfalls werden personenbezogenen Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

§ 28 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Reisebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag zu ergänzen und den wirtschaftlich beabsichtigten Erfolg herbeizuführen. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte des Buchungsvertrages berechtigt nicht zum Rücktritt, sofern von uns eine gleichwertige oder höhere Ersatzleistung angeboten wird.

§ 29 Schlussbemerkung

Jagdreisen Fabrig wählt die Gebiete und Veranstaltungen mit größtmöglicher Sorgfalt aus. Die Angaben von Jagdreise Fabrig beziehen sich auf Erfahrungen der Mitarbeiter sowie auf Feedback von Kunden zu dem jeweilgen Jagdaufenthalt. Trotz gewissenhafter Auswahl kann jedoch keine Garantie für Wildbestände, Trophäenqualitäten und Jagderfolge gegeben werden. Die von Jagdreisen Fabrig angebotenen Jagden finden überwiegend in freier Wildbahn statt. Bei den Jagden können von uns nicht einschätzbaren Unabwägbarkeiten auftreten (Witterungsverhältnisse vor und während der Jagd), welche von uns nicht beeinflusst werden können. Zusätzlich hängt auch der Jagdverlauf und Erfolg vom Kunden ab (Kondition und Schießfertigkeit des Gastes). Viele der Jagden finden in abgelegenen Gebieten statt, je nach Land/Gebiet kann dies mit einem gewissen – oft erheblicher – Mangel an Komfort verbunden sein. Bei den Jagdreisen steht der Jagderfolg im Vordergrund, nichtjagende Begleitpersonen sollten daher wissen, dass ihre Bedürfnisse hinter jagdliche Belange gestellt werden und die Jagdbegleitung nur möglich ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Alle in diesem Katalog sowie auf der Homepage angegebenen Programme, Leistungen, Gebühren und Bedingungen beziehen sich auf den Stand vom 19. August 2018 - vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

IMPRESSUM:
Jagdreisen Fabrig

Dirk Fabrig

Poststr. 10

69427 Mudau-Steinbach

Website: www.jagdreisen-fabrig.de
e-mail:jagdreisen-fabrig@gmx.de
Tel: 017647074981

Finanzamt Mosbach/Wallduern:
Steuernummer: 46126/21168

USt-Id.Nr.: DE268790096

Bankverbindung:

Comdirect Bank Quickborn

Kto-Nr: 4077806,

BLZ: 20041144